

20.03.02**Antrag****der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen, Thüringen**

Zehntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (10. SGB V-Änderungsgesetz)

Punkt 7 der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt, dass zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. März 2002 verabschiedeten Gesetz der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses einberufen wird.

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits am 15. März 2000 entschieden, dass die bisherigen Regelungen für freiwillig versicherte Rentner den Gleichheitsgrundsatz verletzen. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, eine grundgesetzkonforme und für alle Rentner gerechte Regelung bis zum März 2002 zu treffen. Diesem Auftrag wird mit dem vorliegenden Gesetz nicht entsprochen. Die Bundesregierung hat damit erneut ihre Unfähigkeit zu umfassenden Reformen im Gesundheitswesen unter Beweis gestellt.

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Regelungen in den Kontext einer grundlegenden Neuregelung des Beitragsrechts für alle Versicherten gestellt werden sollten. Dies heißt nichts anderes, als dass die Regelung nach der Bundestagswahl im Herbst wieder aufgehoben werden soll, um die Rentner stärker zur Kasse zu bitten. In Wirklichkeit handelt es sich also um ein reines Wahlgeschenk. Zugleich wird ein grober Verstoß gegen die tragenden Prinzipien des Beitrags- und Abgabenrechts, nämlich „Verlässlichkeit“, „Planbarkeit“ sowie „Rechtssicherheit“ in Kauf genommen.

Nach Schätzungen der Spitzenverbände der Krankenkassen bürdet das Gesetz der gesetzlichen Krankenversicherung ein Kostenrisiko von insgesamt rd. 300 Mio. Euro auf. Die Krankenkassen haben zudem für die Übergangsregelung einen enormen

...

Ausgeliefert am**21. MRZ. 2002**

Verwaltungsaufwand zu bewältigen. Diese Belastungen tragen erneut dazu bei, die ohnehin prekäre Finanzlage der gesetzlichen Krankenkassen weiter zu verschärfen. Weitere Beitragssatzerhöhungen drohen. Damit würde die mit dem Gesetz angestrebte Entlastung wieder in eine Belastung der Beitragszahler umschlagen.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber zwei Jahre Zeit zum Handeln gegeben. Es ist unverständlich, warum einerseits von der Bundesregierung eine grundlegende Neuregelung des Beitragsrechtes zur GKV angekündigt wurde, andererseits aber nun mit dem vorliegenden Gesetz wiederum eine bloße Teilregelung erfolgt. Nach Auffassung des Bundesrates ist es nicht sinnvoll, eine vorläufige, dazu in Detailfragen sehr komplizierte Regelung in Kraft zu setzen, die nach kurzer Zeit wieder aufgehoben werden soll.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, ein geschlossenes, langfristig tragfähiges Konzept zum Zugang zur Krankenversicherung der Rentner und zur Beitragsbemessung vorzulegen.